

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Version: 10. Mai 2023

1. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Geschäftsbeziehung zwischen Ihnen (der „Kunde“) und Reichmuth & Co mit Hauptsitz in Luzern, Schweiz (die „Bank“).

1.1 Verfügungsberechtigung

Die der Bank schriftlich bekannt gegebene Unterschriftenregelung gilt ihr gegenüber bis zu einem an sie gerichteten schriftlichen Widerruf, ungeachtet anders lautender Einträge im Handelsregister und in anderen Registern sowie anders lautender Veröffentlichungen; vorbehalten bleiben gesetzliche Vorschriften zwingenden Rechts über die Vertretungsvollmacht.

1.2 Legitimationsprüfung

Die Bank ist verpflichtet, die Legitimation des Kunden und der Bevollmächtigten mit der geschäftsüblichen Sorgfalt zu prüfen. Wird diese Pflicht durch die Bank verletzt, trägt sie den dadurch entstandenen Schaden. Andernfalls trägt der Kunde den infolge von Legitimationsmängeln entstandenen Schaden.

1.3 Mangelnde Handlungsfähigkeit

Der Kunde trägt den Schaden, der aus mangelnder Handlungsfähigkeit seiner Person entsteht, ausser die Bank hätte diesen Mangel bei geschäftsüblicher Sorgfalt erkennen müssen. Der Kunde hat die Bank unverzüglich schriftlich über mangelnde Handlungsfähigkeit seiner Bevollmächtigten oder anderer, für ihn handelnder Dritter zu informieren. Sofern die Bank die geschäftsübliche Sorgfalt angewendet hat, trägt der Kunde den aus mangelnder Handlungsfähigkeit seiner Bevollmächtigten oder anderer Dritter entstehenden Schaden.

1.4 Beanstandungen

Beanstandungen des Kunden aus der Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen oder von Mitteilungen, insbesondere von Transaktionsanzeigen, Kontoauszügen oder Vermögensverzeichnissen, sind sofort nach Empfang der diesbezüglichen Anzeige oder Mitteilung, spätestens aber innert der von der Bank angesetzten Frist anzubringen; hat die Bank keine andere Frist angesetzt, haben Beanstandungen und Reklamationen innert 30 Tagen nach Erhalt der entsprechenden Anzeige oder Mitteilung zu erfolgen. Falls vom

Kunden erwartete Anzeigen oder Mitteilungen ausbleiben, hat der Kunde die Bank unverzüglich zu benachrichtigen. Gehen bis zum Ablauf der Frist keine Beanstandungen oder Reklamationen bei der Bank ein, gelten die Ausführung bzw. Nichtausführung sowie die entsprechenden Mitteilungen als genehmigt. Der Kunde trägt den aus einer verspäteten Beanstandung allenfalls resultierenden Schaden.

1.5 Mitteilungen der Bank

Mitteilungen der Bank gelten als erfolgt, wenn sie an die letzte, vom Kontoinhaber bekannt gegebene Korrespondenzadresse oder via e-Connect zur Verfügung gestellt wurden. Als Zeitpunkt des Versandes gilt das Datum, der sich im Besitz der Bank befindenden Kopien oder Versandlisten. Persönlich übergebene Post gilt als zugestellt am Datum, das sie trägt. Der Kunde hat die Bank über Namens-, Firmen- und Adressänderungen sofort zu informieren.

1.6 Übermittlungsrisiko

Den entstehenden Schaden aus der mangelhaften Übermittlung von Aufträgen, Instruktionen oder Mitteilungen via Post, Telefax, Telefon, E-Mail und anderen Übermittlungs- und Transportarten, wie z.B. infolge Verlust, Verspätung, Missverständnissen, Verstümmelungen oder Wiederholungen trägt der Kunde, sofern die Bank die geschäftsübliche Sorgfalt angewendet hat. Die Bank ist berechtigt, Telefongespräche aufzuzeichnen und kann die Aufzeichnungen als Beweismittel verwenden.

1.7 Mangelhafte Ausführung von Aufträgen

Wenn infolge Nichtausführung oder verspäteter sowie anderweitig mangelhafter Ausführung von Aufträgen (Börsenaufträge ausgenommen) Schaden entsteht, so haftet die Bank lediglich für den Zinsausfall, es sei denn, sie sei im Einzelfall schriftlich und rechtzeitig im Voraus auf die drohende Gefahr eines darüber hinausgehenden Schadens hingewiesen worden.

1.8 Pfandrecht und Verrechnungsrecht

Die Bank hat an allen Vermögenswerten, die sie jeweils für Rechnung des Kunden bei sich selbst oder anderswo aufbewahrt, ein Pfandrecht und bezüglich aller Forderungen ein Verrechnungsrecht für alle ihre jeweils bestehenden Ansprüche, ohne Rücksicht auf die Fälligkeit oder Währung. Dies gilt auch für Kredite und



Darlehen mit speziellen oder keinen Sicherheiten. Die Bank ist nach ihrer Wahl zur zwangsrechtlichen oder freihändigen Verwertung der Pfänder, einschliesslich der freihändigen Verwertung mit Selbsteintritt, berechtigt, sobald der Kunde mit seiner Leistung in Verzug ist. Sie kann den Kunden unter Aufrechterhaltung des Pfandrechts auch auf Pfändung bzw. Konkurs betreiben.

1.9 Kontoführung, Zinsen und Kosten

Der Kunde erhält periodisch (z.B. täglich, monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich) Transaktionsanzeigen, Kontoauszüge und Vermögensverzeichnisse mit sämtlichen Bewegungen wie Gutschrift und Belastung der vereinbarten oder üblichen Zinsen, Gebühren, Kommissionen, Spesen und Steuern. Die Bank behält sich vor, ihre Zins- und Kommissionssätze jederzeit abzuändern, insbesondere den veränderten Verhältnissen des Geld- und Kapitalverkehrs anzupassen (einschliesslich negativer Zinsen). Allfällige Fremdspesen werden dem Kunden weiterverrechnet. Bei eingehenden Zahlungen zugunsten eines Kunden, der bei der Bank mehrere Schuldspositionen hat, behält sich die Bank vor zu bestimmen, auf welche Schuldsposition die Zahlungen anzurechnen sind. Erteilt der Kunde Aufträge in einer Gesamtsumme, welche sein Guthaben oder seine Kreditlimite übersteigt, bestimmt die Bank nach eigenem Ermessen und unabhängig vom Datum oder Zeitpunkt des Eingangs der Aufträge, welche Verfügungen ganz oder teilweise ausgeführt werden.

1.10 Fremdwährungskonti

Die den Guthaben der Kunden in fremder Währung entsprechenden Aktiven der Bank werden in gleicher Währung angelegt; die Anlage erfolgt im Namen der Bank bei ihren Korrespondenten, aber auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Der Kunde trägt anteilmässig die wirtschaftlichen und rechtlichen Risiken, denen das Gesamtguthaben der Bank bei den jeweiligen Korrespondenten in den betreffenden Ländern ausgesetzt ist.

1.11 Edelmetallkonti

a) Der Kunde als Inhaber eines Metallkontos bei der Bank besitzt in der Höhe seines Kontoguthabens einen Anspruch auf Lieferung der entsprechenden Menge Edelmetall (Gold, Silber, Platin, Palladium), ohne über Eigentum zu verfügen. Gutschriften, Belastungen und Lieferungen erfolgen ausschliesslich in Standardbarren oder handelsüblichen, auf dem Metallkonto gutgeschriebenen Einheiten in Mindestmengen von einem Kilo oder dem entsprechenden Gewicht in Unzen.

- b) Der Kunde kann sich die seinem Kontoguthaben entsprechende Menge Edelmetall nach den am Sitz der Bank (Erfüllungsort) jeweils geltenden, gesetzlichen Bestimmungen bei der Bank ausliefern lassen. Mit der Übernahme des Besitzes am Edelmetall wird er Eigentümer. Auslieferungen an anderen Orten sind nur nach separater Vereinbarung mit der Bank und auf Kosten und Risiko des Kunden möglich.
- c) Die Bank ist berechtigt, Barren beliebiger Grösse von mindestens handelsüblichem Mindestfeingehalt zu liefern und dabei die zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Fabrikationszuschläge in Rechnung zu stellen. Der Rückzug grösserer Mengen ist der Bank mindestens fünf Bankwerkzeuge im Voraus anzuzeigen, um eine rechtzeitige Lieferung zu ermöglichen. Das Feingewicht der gelieferten Barren wird dem Metallkonto belastet. Eine allfällige Differenz zugunsten oder zulasten des Kunden wird zum Kurs des Zürcher Edelmetallmarktes (falls notwendig zum Kurs am freien internationalen Edelmetallmarkt) im Zeitpunkt der Belastung abgerechnet.
- d) Der Kunde als Inhaber eines Münzenkontos hat einen Anspruch auf Lieferung der in seinem Konto verbuchten Anzahl Münzen. Diese werden entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen ausgeliefert. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Lieferung von Münzen eines bestimmten Jahrgangs oder einer bestimmten Prägung. Im Übrigen gelten die Bedingungen für Münzenkonti analog.
- e) Guthaben auf Metallkonti werden nicht verzinst. Metallkonti werden in der Regel mindestens einmal jährlich abgeschlossen.
- f) Für die Führung von Metallkonti belastet die Bank eine Gebühr gemäss separater Honorarordnung. Sie behält sich die jederzeitige Änderung dieser Gebühr vor.

1.12 Bankkundengeheimnis und Datenschutz

Das geltende Recht verpflichtet die Vertreter, Mitarbeiter und Beauftragten der Bank, die Geschäftsbeziehung und die Transaktionen des Kunden vertraulich zu behandeln.

Der Kunde entbindet die Bank, ihre Vertreter, Mitarbeiter und Beauftragten in seinem Namen und im Namen aller direkten und indirekten Inhaber, wirtschaftlich Berechtigten oder Kontrollinhaber an den Vermögenswerten oder anderen an der Bankbeziehung involvierten Personen wie folgt vom Bankkundengeheimnis, von den Datenschutzvorschriften sowie weiteren gesetzlichen oder vertraglichen Geheimhaltungspflichten:



a) Soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Bank in der Schweiz und im Ausland notwendig ist, namentlich:

- im Zusammenhang mit gerichtlichen, verwaltungsrechtlichen oder sonstigen Verfahren (auch wenn die Bank Drittpartei ist) sowie vertraglichen oder sonstigen Ansprüchen, welche vom Kunden oder einem Dritten gegen die Bank eingeleitet werden;
- um der Bank oder beteiligten Drittpartei zu ermöglichen, Forderungen der Bank abzusichern bzw. einzuziehen oder die Verwertung von Wertschriften oder anderen Sicherheiten des Kunden oder von Drittparteien zu ermöglichen (sofern die Wertschriften oder Sicherheiten von Drittparteien für Ansprüche gegen den Kunden bestellt wurden);
- beim Inkasso von Forderungen der Bank gegen den Kunden, bei Arresten oder auf hinterlegte Vermögenswerte gerichtete Klagen gegen den Kunden bzw. die Bank; oder
- zu Sicherheitszwecken (z.B. zum Schutz des Kunden und der Bank vor missbräuchlichen oder deliktischen Aktivitäten), damit die Bank alle relevanten Informationen an zuständige Behörden oder Drittdienstleister in der Schweiz oder im Ausland, die die Bank in diesen Angelegenheiten unterstütze, melden oder weitergeben kann.
- im Falle einer öffentlichen Anschuldigung der Bank bzw. einer Anschuldigung vor Behörden.

Der Kunde anerkennt und stimmt zu, dass diese Beispiele nicht abschliessend sind und dass die Wahrung berechtigter Interessen der Bank in anderen hier nicht ausdrücklich erwähnten Situationen oder Umständen vernünftigerweise notwendig sein kann.

b) Bei Transaktionen und Dienstleistungen welche die Bank für den Kunden erbringt, insbesondere wenn diese einen Auslandsbezug aufweisen, z.B.:

- um Weisungen des Kunden in der Schweiz und im Ausland durchzuführen (z.B. für die Durchführung von Aufträgen im Zahlungsverkehr oder Transaktionen in Finanzinstrumenten);
- die Bank ist gegenüber involvierten Drittparteien (z.B. Börsen, Broker, Banken, Transaktionsregister, Abwicklungs- und Drittverwahrungsstellen, Emittenten, Behörden oder deren Vertreter sowie andere involvierte Drittparteien) zur Offenlegung sowohl berechtigt als auch beauftragt, damit die Transaktionen bzw. Dienstleistungen erbracht werden können und die Ein-

haltung von Gesetzen, Regulierungen, vertraglichen Bestimmungen und weiteren Vorschriften, Geschäfts- und Handelspraktiken sowie Compliance Standards gewährleistet werden kann;

- Zwecks Austausch von Informationen zwischen der Bank und verbundenen Unternehmen der Bank in der Schweiz oder im Ausland zur umfassenden Erbringung von Transaktionen und Dienstleistungen, zur Aufteilung von Einnahmen sowie zur Sicherstellung des Risikomanagements und zur Einhaltung von gesetzlichen oder regulatorischen Vorschriften oder aus Compliance-Gründen.
- um anderen Offenlegungs- und Meldepflichten nachzukommen.

Zusätzliche Informationen über die Offenlegungs- und Meldepflichten der Bank von Kunden- und andere Daten im Zahlungsverkehr oder Transaktionen in Finanzinstrumenten oder dem Halten von Vermögenswerten bei der Bank sind in der Broschüre der Schweizerischen Bankiervereinigung unter https://www.reichmuthco.ch/wp-content/uploads/bekanntgabe_kunden-daten.pdf sowie in den Dokumenten Foreign Account Tax Compliant Act (FATCA), Internationaler automatischer Informationsaustausch (AIA) und Information über die EU-Aktionärsrichtlinie II («ARRL») zu finden.

In jedem Fall gelten die Offenlegungs- oder Melde-rechte und -pflichten, denen die Bank nach den geltenden gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen unterliegt. Dem Kunden ist bekannt, dass solche Offenlegungs- oder Melderechte und -pflichten auch nach der Erbringung einer bestimmten Dienstleistung oder der Beendigung der Geschäftsbeziehung des Kunden mit der Bank entstehen können.

1.13 Datenaustausch via elektronischer Medien

Die Bank ist ermächtigt, via elektronischer Kanäle (z.B. E-Mail, Fax, SMS, Online Banking, mobile Applikationen und andere elektronische Kanäle) an die vom Kunden oder seinen Bevollmächtigten gegenüber der Bank benutzten oder explizit angegebenen Nutzer-Adressen (z.B. E-Mail-Adresse oder Mobiltelefonnummer bei mobiler Applikation) zu kommunizieren.

1.13.1 Risiken

Weil elektronische Nachrichten meist grenzüberschreitend über offene und damit für jedermann zugängliche Einrichtungen übermittelt werden, ist deren Einsatz mit Risiken verbunden, insbesondere:



- a) fehlende Vertraulichkeit (z.B. E-Mails und Anhänge können unbemerkt eingesehen und überwacht werden)
- b) Veränderungen bzw. Verfälschungen von Absenderadressen oder Inhalten (z.B. Vortäuschen falscher Absenderadressen oder Informationen)
- c) Systemunterbrüche und andere Übermittlungsstörungen, die Verzögerungen, Verstümmelungen, Fehlleitungen und Löschungen von z.B. E-Mails und Anhängen verursachen können
- d) Auftreten von Viren, Würmern etc., die von Dritten unbemerkt über E-Mails verbreitet werden und erhebliche Schäden anrichten können
- e) Missbrauch mit Schädigungsfolge durch das Abfangen von elektronischen Aufträgen durch Dritte

1.13.2 Sorgfaltspflichten

Die Bank unterhält Computer und IT-Infrastrukturen, die gemäss den branchenüblichen Gepflogenheiten betrieben werden. Der Kunde verpflichtet sich,

- a) bei von der Bank eingehenden elektronischen Nachrichten risikobewusste Vorsicht walten zu lassen (im Zweifel ist eine telefonische Rücksprache bei der Bank geboten);
- b) bei Antwort-Nachrichten die Bank als Adressatin neu zu erfassen (nicht Reply-Button oder Links zu verwenden);
- c) bei festgestellten/vermuteten Unregelmässigkeiten (z.B. im Fall von Adressmissbrauch, Fälschung bzw. Verfälschung von elektronischen Nachrichten oder zweifelhaften Herkunftsangaben) sachgerechte Massnahmen zu ergreifen, z.B. die Bank unverzüglich zu informieren und elektronische Nachrichten zu löschen;
- d) die eigene System- und Sicherheitssoftware laufend zu aktualisieren (z.B. durch Installation empfohlener Sicherheits-Patches, Vornahme der üblichen, technischen Sicherheitsvorkehrungen insbesondere Einrichtung aktualisierter Firewall und Anti-Virus-Programmen).

1.14 Internationale Steuerabkommen

Unterliegen der Kunde und/oder die Bank bezüglich des Kunden einem internationalen Abkommen über den Steuerrückbehalt auf Zinserträgen, die Erhebung von Abgeltungssteuern, die Meldung von Geschäftsbeziehungen, Werten und/oder Transaktionen und weiteren Massnahmen zur Vermeidung von Steuerflucht, Steuerhinterziehung und Steuerbetrug, verpflichtet sich der Kunde zur uneingeschränkten Kooperation mit der Bank, um dieser die einwandfreie Erfüllung der aus solchen Abkommen und dem schweizerischen Recht resultierenden Pflichten zu ermöglichen.

Der Kunde ist selber verantwortlich für die korrekte, steuerliche Deklaration der in die Geschäftsbeziehung mit der Bank involvierten Vermögenswerte und daraus resultierenden Erträge und Kosten. Er erstattet der Bank jeden Schaden der ihr als Folge von Pflichtverletzungen des Kunden gegenüber der Bank oder zuständigen Behörden, insbesondere in- und ausländischen Steuerbehörden, entsteht. Der Kunde ist sich ausserdem bewusst, dass er für die steuerlichen Auswirkungen seiner Geschäfte mit der Bank selbst verantwortlich ist. Die Bank erbringt keine Steuerberatung. Bei Bedarf wird sich der Kunde von Steuerexperten beraten lassen.

1.15 Wechsel, Checks und ähnliche Papiere

Die Bank ist berechtigt, gutgeschriebene oder diskontierte Wechsel, Checks und andere ähnliche Papiere dem Konto des Kontoinhabers zurückzubelasten, wenn sie nicht bezahlt werden. Bis zur Begleichung eines Schuldsaldos verbleiben ihr die wechselrechtlichen, checkrechtlichen oder anderen Ansprüche auf Zahlung des vollen Betrages der Wechsel und Checks und anderen Papiere mit Nebenforderungen gegen jeden aus dem Papier Verpflichteten.

1.16 Beendigung der Geschäftsbeziehung

Sowohl der Kunde wie die Bank können die Geschäftsbeziehung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung oder auf einen späteren Termin kündigen. Insbesondere kann die Bank Kreditlimiten jederzeit annullieren und ihr Guthaben per sofort fällig stellen. Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen und für spezifische Produkte geltende Kündigungsbestimmungen. Unterlässt es der Kunde auch nach einer von der Bank angesetzten Nachfrist, der Bank mitzuteilen, wohin die von ihm bei der Bank hinterlegten Vermögenswerte und Guthaben zu transferieren sind, kann die Bank diese Vermögenswerte physisch ausliefern oder sie liquidieren und den Erlös sowie noch vorhandene Guthaben des Kunden mit befreiender Wirkung in Form eines Checks in einer von ihr bestimmten Währung an die letzte bekannte Zustelladresse des Kunden senden.

1.17 Samstage

Im gesamten Geschäftsverkehr mit der Bank sind die Samstage staatlich anerkannten Feiertagen gleichgestellt.

1.18 Auslagerung von Geschäftsbereichen

Die Bank kann Geschäftsbereiche und Dienstleistungen an Konzerngesellschaften und Drittparteien innerhalb der Schweiz und ins Ausland auslagern. Dies betrifft im Besonderen Zahlungsverkehr, Verarbeitung



und Verwahrung von Wertpapieren, und anderen Finanzinstrumenten, Compliance, Fondsadministration, Revision, Datenbewirtschaftung, IT sowie Back- und Middle-Office Dienstleistungen, welche im Ganzen oder in Teilen ausgelagert werden können. Im Rahmen der Auslagerungen kann es vorkommen, dass Daten an konzerninterne oder externe Dienstleistungserbringer übermittelt werden müssen. Sämtliche Dienstleistungserbringer sind an entsprechende Vertraulichkeitsbestimmungen gebunden. Falls ein Dienstleistungserbringer im Ausland ansässig ist, übermittelt die Bank nur solche Daten, welche keinen Rückschluss auf die Identität des Kunden zulassen.

1.19 Vorbehalt besonderer Bestimmungen

Für besondere Geschäftsarten gelten neben diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen die von der Bank verfassten Sonderbedingungen. Im Übrigen gelten

- (i) für Börsengeschäfte die Platzzusätze sowie die lokalen Offenlegungs- und Meldepflichten (einschliesslich der allfälligen Offenlegung der Identität des Kunden);
- (ii) für Dokumentenakkreditive die von der internationalen Handelskammer aufgestellten, einheitlichen Richtlinien und Gebräuche;
- (iii) für das Inkasso und Diskontgeschäft die von der Schweizerischen Bankiervereinigung aufgestellten allgemeinen Bestimmungen.

1.20 Änderungen von Bedingungen

Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Depotreglemente sowie der Honorarordnung vor. Solche Änderungen werden dem Kunden auf dem Zirkularweg (z.B. als Beilage beim periodischen Konto- und Vermögensauszug) oder auf andere geeignete Weise, wie z.B. auf der öffentlichen Firmenwebseite von Reichmuth & Co (www.reichmuthco.ch) bekannt gegeben. Sie gelten ohne Widerspruch des Kunden innert dreissig Tagen nach ihrem Versand oder Veröffentlichung als genehmigt.

1.21 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

Alle Rechtsbeziehungen des Kunden mit der Bank unterstehen schweizerischem Recht unter Ausschluss von Normen, die auf das Recht eines anderen Staates verweisen. Ausschliesslicher Erfüllungsort, Betreuungsort und Gerichtsstand ist Luzern oder der Ort der schweizerischen Niederlassung, mit welcher die vertragliche Beziehung besteht. Die Bank hat zusätzlich

das Recht, den Kunden bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen. Vorbehalten bleiben zwingende, gesetzliche Gerichtsstände.

1.22 Inkrafttreten

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Stand September 2020) treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzen alle bisherigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

